

X Nr. 193318

LWA Münster  
Amt  
St. Martin



9.25  
Vierte  
Reichskleiderkarte

H. Schürmann  
Schuhmacher  
Hiltrup i. W.

(Mit Tinte auszufüllen)

für Frau Hiltrup Johanna  
Fräulein  
geboren am 20. 6. 95  
Wohnort Hiltrup  
Wohnung Zollbruchp. 2

Die Karte gilt bis 30 Juni 1944; sie ist nicht übertragbar. Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig.  
Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt werden. Beim Bezug von Strümpfen (nicht Söckchen) trennt der Verkäufer außer den Abschnitten den entsprechenden Bezugsnachweis von derselben Reichskleiderkarte ab. Der Bezug von Strümpfen ist auf 8 Paare beschränkt. Davon sind 6 Paare gegen Abtrennung von je 4 Abschnitten erhältlich. Zwei weitere Paar Strümpfe können nur gegen die 1 1/2fache Anzahl von Abschnitten bezogen werden. Die Abschnitte a—d sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.  
Für bestimmte Stoffe und Fertigwaren sind Sonderregelungen ergangen. Sie können in den Geschäften erfragt werden.

### Bewertung der Stoffe

soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist

- A. Wollene, wollhaltige, naturseidene und naturseidenhaltige Stoffe:  
143 cm Fertigbreite = 16 Punkte,  
je volle 9 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.
- B. Kunstseidene und kunstseidenhaltige Stoffe:  
Bis 51 cm Fertigbreite = 3 Punkte,  
je angefangene 17 cm größere Breite = 1 Punkt mehr.
- C. Alle übrigen Stoffe:  
80 cm Fertigbreite = 8 Punkte,  
je volle 10 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt mehr oder weniger.

### Punktwert der Waren

- Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II—IV unterschiedlich bewertet sind.
  - Spalte II: Punktwert für wollene, wollhaltige, naturseidene und naturseidenhaltige Waren.
  - Spalte III: Punktwert für kunstseidene und kunstseidenhaltige Waren.
  - Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen.
- Nähmittel werden nur abgegeben gegen gleichzeitige Abtrennung eines Nähmittelabschnitts und eines weiteren Abschnitts der Reichskleiderkarte für jeden Nähmittelabschnitt.

1	1	11	11	21	21	31
Gültig ab Aufruf	Gültig ab 1. 3. 44					

2	2	12	12	22	22	32	32
Gültig ab Aufruf	Gültig ab 1. 3. 44	Gültig ab 1. 3. 44					

3	13	23	33
Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig ab 1. 3. 44

4	14	24	34
Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig ab 1. 3. 44

5	15	25	35
Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig ab 1. 3. 44

6	16	26	36
Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig ab 1. 3. 44

7	17	27	37
Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig ab 1. 3. 44

8	18	28	38
Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig ab 1. 3. 44

9	19	29	
Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	

10	20	30	
Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	Gültig nach Aufruf	

a	Kleider	—	42	23	3
b	Kostüme	—	56	25	36
	Röcke, Hosenträger, Hosen, gewebt	—	18	10	16
	dass., gewirkt oder gestrickt	—	26	10	16
	Blusen, gewebt	—	20	11	17
c	Blusen, gewirkt oder gestrickt	—	17	11	17
	Pullover mit Ärmeln	—	19	14	—
d	Pullover ohne oder mit 1/4-Ärmeln	—	14	9	—
	Strickwesten mit Ärmeln	23	—	—	—
	Strickwesten ohne oder mit 1/4-Ärmeln	18	—	—	—
	Jacken, gewebt, gefüttert	38	—	—	—
	Jacken, gewebt, ungefüttert	—	22	13	20
	Jacken, gewirkt oder gestrickt	33	—	—	—
	Gummi-, gummierte und imprägnierte Regenmäntel und Regenumhänge, ungefüttert, ungefütterte Popelinmäntel, ungefütterte Completmäntel	20	—	—	—
	Sommerröcke u. Umhänge, auch gefütterte Regenmäntel, Gabardinmäntel	—	50	45	45
	Kittel, Kittelschürzen, Berufsmäntel und Kleiderschürzen, auch Arbeitskleder	—	42	23	30
	Trägerschürzen, Warpschürzen	—	—	10	12
	Sonstige trägerlose Schürzen, Dirndl- und Ansteckschürzen	—	—	7	10
	Schals, Vierecktücher, Kopftücher, Erntehauben	—	6	4	4
	Handschuhe, auch Fäustlinge, aus Spinnstoffen, gewirkt m. Futter oder gestrickt	3	—	—	—

I	II	III	I	I	II	III	IV
Taghemden mit Vollachsel, ab 90 cm Gesamtlänge, gewebt	—	—	—	—	—	13	20
Taghemden mit Trägern, auch alle gewirkt od. gestrickt. Taghemden, ab 90 cm Gesamtlänge	—	—	—	—	12	7	12
Hemdchen, unter 90 cm Gesamtlänge, auch Unterjacken, gewirkt od. gestrickt	—	—	—	—	10	6	10
Hemdchen, unt. 90 cm Gesamtl., gewebt	—	—	—	—	—	6	12
Nachthemden	—	—	—	—	—	16	22
Hemdosen, gewirkt oder gestrickt	7	—	—	—	—	—	—
Hemdosen, gewebt	—	—	—	—	—	8	14
Hemdosen, plattiert	—	—	—	—	—	8	10
Schlüpfer und Beinkleider (soweit keine Sonderregelung)	—	—	—	—	12	7	7
Höschen, unter 50 cm Gesamtlänge, gewirkt oder gestrickt	—	—	—	—	9	6	6
Höschen, unter 50 cm Gesamtl., gewebt	—	—	—	—	—	6	10
Unterkleider (soweit keine Sonderregelung)	—	—	—	—	21	9	17
Unterröcke jeder Art	—	—	—	—	14	7	14
Büstenhalter	3	—	—	—	—	—	—
Strumpfhaltergürtel	4	—	—	—	—	—	—
Hüfthalter (Mieder)	10	—	—	—	—	—	—
Büstenmieder (Korseletts)	14	—	—	—	—	—	—
Strümpfe	4	—	—	—	—	—	—
Söckchen	3	—	—	—	—	—	—
Taschentücher	1	—	—	—	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne 100 g	—	—	—	—	4 bis 6	—	—

Weitere Waren sowie die Punktbewertung für Reparaturen von Wirk- und Strickwaren sind aus einem Katalog zu ersehen, der zu dieser Kleiderkarte herausgegeben wurde und bei allen Einzelhändlern eingesehen werden kann.

<b>A</b>	<b>E</b>	<b>F</b>	<b>G</b>	<b>H</b>
Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 3. 44	Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 3. 44	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 6. 43	Bezugsnachweis über 1 weiteres Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 3. 44	

<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>F</b>
Nähmittel Gültig ab 1. 6. 43 und gegen 1 Punkt	Nähmittel Gültig ab 1. 9. 43 und gegen 1 Punkt	Nähmittel Gültig ab 1. 12. 43 und gegen 1 Punkt	Nähmittel Gültig ab 1. 3. 44 und gegen 1 Punkt	Nähmittel Gültig ab 1. 6. 44 und gegen 1 Punkt